




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Schluchseewerk AG
Säckinger Straße 67
79725 Laufenburg

Freiburg i. Br. 28.11.2017
Name Heidi Pieper
Durchwahl 0761 208-4205
Aktenzeichen 55-8881.55/WT-04
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Ausnahmeentscheidung gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für Haselmaus, Zauneidechse und bodenbrütende Vogelarten (Amsel, Blässhuhn, Fitis, Gartengrasmücke, Mittelmeermöwe, Rotkehlchen, Stockente, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) im Bereich des Schluchsees wegen des wasserrechtlichen Verfahrens Oberstufe Häusern

Antrag der Schluchseewerk AG für den Weiterbetrieb der Oberstufe Häusern

Anlagen
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Schluchseewerk AG vom 13.07.16 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Naturschutzbehörde – hiermit für die Haselmaus, Zauneidechse und bodenbrütende Vogelarten (Amseln, Blässhuhn, Fitis, Gartengrasmücke, Mittelmeermöwe, Rotkehlchen, Stockente, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) als nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die

naturschutzrechtliche Ausnahme.

Folgende Maßgaben sind einzuhalten:

1.

Die Schluchseewerk AG hat sämtliche, in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargelegten Maßnahmen laut Prüfung auf artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für besonders und streng geschützten Arten zur Sicherung des Erhaltungszustandes sowie die Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

2.

Sollte während des Weiterbetriebs bereits unterhalb der Schluchsee-Talsperre eine Wiederbenetzung der Gewässer vorgenommen werden, muss gewährleistet sein, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Biotoppflegemaßnahmen zur Verhinderung einer Wiederansiedlung von Arten und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vollständig umgesetzt worden sind. Der Umsetzung dieser Biotoppflegemaßnahmen sollte (auch bei Beginn der Wiederbenetzung der Gewässer 2019) bereits zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen, ggf. ist eine Nachpflege im Winter 2018/19 erforderlich.

3.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 150 € festgesetzt.

Begründung:

Die Wirkungen bezüglich der Verbotstatbestände resultieren laut Gutachten im Wesentlichen aus den Wasserstandsschwankungen zwischen 928 und 930 m über NN. Die maximale Stauhöhe von 930 m über NN wurde bei der bisherigen Bewirtschaftung noch nie erreicht. Im Gutachten wird jedoch unter Berücksichtigung eines konservativen Ansatzes davon ausgegangen, dass die Erreichung des maximalen Stauziels künftig im Abstand von 2 bis 3 Jahren an maximal 5 bis 10 Tagen der Fall sein wird. Durch die mit dem künftigen Betrieb des Schluchsees verbundenen Wasserstandsänderungen kann die Möglichkeit einer Verschlechterung für die betroffenen Arten nicht ausgeschlossen werden, da abweichend von der bisherigen Gestattung für den Schluchsee geänderte Absenkziele gelten, die zu einer erheblichen Störung der lokalen Population der besonders geschützten Arten führen könnten.

Damit es bei einem Vorhaben zu keiner erheblichen Störung der lokalen Population kommt, könnten schadensbegrenzende vorbeugende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, die auf eine Beseitigung oder Minimierung der negativen Auswirkungen einer Tätigkeit abzielen. Im Antrag wurde nachvollziehbar aufgeführt, dass die möglichen CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Haselmaus durch Schaffung neuer Lebensräume oberhalb der maximalen Stauhöhe bzw. Nisthilfen für bodenbrütende Vogelarten zu einer Stärkung der jeweiligen Population, einem verstärkten Populationsdruck und folglich ggf. zu einer erhöhten Tötung von Tieren führt. Somit können auch bei Durchführung umfangreicher CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, sondern diese werden ggf. noch verstärkt.

Aus diesem Grund wurde vom Vorhabenträger eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG für Haselmaus, Zauneidechse und bodenbrütenden Vogelarten (Amsel, Blässhuhn, Fitis, Gartengrasmücke, Mittelmeermöwe, Rotkehlchen, Stockente, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) beantragt. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie der streng geschützten Arten erheblich zu stören (Tötungs-/ Störungsverbot). Damit ist hinsichtlich der nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt und gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG eine Ausnahmeprüfung notwendig.

Die Ausnahmevoraussetzungen, überwiegendes öffentliches Interesse, zumutbare Alternative nicht gegeben, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen, sind ausführlich und nachvollziehbar dargelegt und gegeben.

Der Betrieb des Schluchsees dient insbesondere auch der Speicherung von Strom aus erneuerbarer Energie. Damit wird ein hoher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Dies stellt ein überwiegendes öffentliches Interesse i.S.d. § 45 Abs.7 Nr.5 BNatSchG dar. Klimaschutz ist auch ein wichtiges Ziel des Naturschutzes. Nach § 1 Abs.3 Nr.4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieerzeugung insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Ferner hat das Land Baden-Württemberg durch die Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes bei Abwägungsprozessen den Klimaschutzaspekt gestärkt.

Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme sind damit hinsichtlich der Haselmaus, Zauneidechse und bodenbrütenden Vogelarten (Amsel, Blässhuhn, Fitis, Gartengrasmücke, Mittelmeermöwe, Rotkehlchen, Stockente, Tannenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp) gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Nr. 19.8.1 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 03.03.2017.

Auf die gesonderte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 102, 79104 Freiburg i. Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heidi Pieper